

Gesellschaftsvertrag der Circlewise Institut gGmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „Circlewise Institut gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Radolfzell am Bodensee.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im ersten Jahr als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist (a) die Förderung der Volks- und Berufsbildung, (b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, und (c) die Förderung von Einzelpersonen die im Sinne des § 53 AO körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftig sind.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Satzungszweck a) Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Seminaren und Schulungen zur Erweiterung beruflicher und gesellschaftlicher Handlungskompetenz, insbesondere zu folgenden Themen:
 - Trauerprozessbegleitung – berufliche Fortbildung zur Begleitung von Menschen in persönlichen und kollektiven Verlust- und Krisenerfahrungen.
 - Circlewise Leadership Training – Fortbildung für wertorientierte und resilienzfördernde Formen der Team- und Organisationsentwicklung.
 - Naturverbundene Ritualarbeit – religions- und weltanschauungsübergreifende Fortbildung zur qualifizierten Gestaltung sozial bedeutsamer Alltagsaktivitäten sowie anlässlich biografischer Übergänge und gesellschaftlich relevanter Ereignisse.
 - Trauerfeuer-Workshops – mehrtägige Weiterbildungen zur Vermittlung praxisbezogener Kompetenzen im Umgang mit Verlust, basierend auf erfahrungsorientierter und theoretischer Wissensvermittlung.
 - Satzungszweck b) Förderung des Naturschutz und der Landschaftspflege
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Schulungen und Projekten im Bereich Umweltbildung, Klimaschutz, Artenvielfalt und nachhaltiger Landnutzung, insbesondere:
 - Naturkultur-Pädagogik & Gestaltung – Fortbildung zu ökologisch und sozial nachhaltiger Landschaftspflege, ökologischer Bildung sowie

regenerativer Entwicklung ländlicher und urbaner Räume, sowie darauf bezogene Kompetenzen der Organisationsentwicklung und -gestaltung.

- Praktische Maßnahmen des Umwelt- und Artenschutzes, z. B.:
 - Pflege und Erhalt artenreicher Wiesen durch Mahd,
 - Anlage und Pflege ökologisch wertvoller Biotope (Teiche, Feuchtflächen, Kompostierungs-Anlagen u.a.).
- Satzungszweck c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO)
 - Selbstlose Förderung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere durch:
 - kostenfreie oder stark vergünstigte Teilnahme an Bildungsangeboten, insbesondere für Menschen, die von historischer oder gegenwärtiger Diskriminierung betroffen sind (z. B. Angehörige der LGBTQIA+-Community, jüdische, muslimische, Roma- und Sinti-Gemeinschaften oder BiPOC).
 - Vermittlung und Bezuschussung psychotherapeutischer Unterstützung für Menschen mit seelischen Belastungen infolge von Diskriminierung, Gewalt- oder Fluchterfahrung.
- Alle Satzungswecke (a-c)
 - Einbindung und Qualifizierung ehrenamtlicher Unterstützer:innen (z. B. Praktikant:innen, Ehrenämter:innen), einschließlich Maßnahmen zur fachlichen Begleitung, Supervision und Weiterbildung.
 - Entwicklung und Durchführung familienfreundlicher Formate der Erwachsenenbildung.
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Satzungszwecke, u. a. durch:
 - Erstellung von Informationsmaterialien (Print und digital),
 - Pflege von Webseiten, Social-Media-Kanälen und Blogs,
 - Produktion und Veröffentlichung von Video-, Bild- und Textmaterialien.
 - Herausgabe und Veröffentlichung von Büchern, Broschüren und anderen Medien (gedruckt und digital), die der Bildungsarbeit und der Verbreitung gemeinnütziger Inhalte dienen.
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen, wissenschaftlichen, kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im In- und Ausland zur Förderung von Bildung, Teilhabe und nachhaltiger Entwicklung.

(4) Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften und Einrichtungen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und/oder Zweigniederlassungen errichten, soweit dies der steuerlichen Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft nicht entgegensteht.

(5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge oder Vertriebene.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) Aron Gerwert: 12.500 (in Worten: zwölftausendfünfhundert) Geschäftsanteile (lfd. Nr. 1 bis 12.500) zum Nennwert in Höhe von jeweils EUR 1,-- (in Worten: Euro eins) durch Bareinlage;
- b) Elke Loepthien-Gerwert: 12.500 (in Worten: zwölftausendfünfhundert) Geschäftsanteile (lfd. Nr. 12.501 bis 25.000) zum Nennwert in Höhe von jeweils EUR 1,-- (in Worten: Euro eins) durch Bareinlage.

(3) Das Stammkapital ist von den Gesellschaftern jeweils zur Hälfte zur Einzahlung fällig. Auf Aufforderung der Geschäftsführung haben die Gesellschafter ausstehende Einlagen sofort zu erbringen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung (§ 6),
- b) die Gesellschafterversammlung (§§ 7, 8) sowie
- c) gegebenenfalls der Beirat (§ 9).

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die

Gesellschaft durch bis zu drei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.

(3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ein Gesellschafterbeschluss kann die Geschäftsführung für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Auch kann die Geschäftsführung für einzelne Geschäfte jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Die Geschäftsführer sind gleichzeitig auch die Liquidatoren der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt. Die vorstehenden Vertretungsregelungen gelten für die Liquidatoren entsprechend.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder Geschäftsführer einberufungsberechtigt.

(2) Die Einberufung erfolgt in Textform an den Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder im Einvernehmen des Gesellschafters an einem anderen in der Einladung genannten Tagungsort oder virtuell statt.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung stets einvernehmlich gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsieht.

(2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen.

(3) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) den Lagebericht / Geschäftsbericht,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Verwendung des Jahresergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
- d) die Entlastung der Geschäftsführer,

- e) die Wahl des Abschlussprüfers,
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- g) die Zustimmung zur Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 9 Beirat

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann für die Gesellschaft ein Beirat berufen werden. Der Beirat besteht aus der im Beschluss zu bestimmenden Anzahl an Beiratsmitgliedern. Die Einzelheiten der strukturellen Organisation des Beirates sind von der Gesellschafterversammlung in einer Beiratsordnung festzulegen.
- (2) Aufgabe des Beirats ist die Beratung der Geschäftsführung sowie die Repräsentation der Gesellschaft nach außen. Der genaue Inhalt und Umfang der Aufgaben des Beirates ergibt sich aus der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Beiratsordnung.
- (3) § 52 GmbHG und die Regelungen des Aktienrechts findet keine Anwendung.

§ 10 Abfindung beim Ausscheiden

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Diese entspricht grundsätzlich dem jeweiligen Anteil am Unternehmenswert. Sie ist jedoch begrenzt auf die Höhe der eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 11 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 12 Vorkaufsrecht

- (1) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teile eines solchen durch einen Gesellschafter, sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Der Verkauf ist den übrigen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Verkaufsanzeige Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.

§ 13 Einziehung (Amortisation)

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist stets zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichert hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) in der Person des Gesellschafters, der zugleich Geschäftsführer ist, ein seine außerordentliche Abberufung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - e) der Gesellschafter seine Kündigung oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung ist binnen drei Monaten ab Kenntnis der Gesellschafter vom Einziehungsgrund geltend zu machen und bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung.
- (5) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. § 10 gilt insoweit entsprechend.

§ 14 Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. ¶
- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gilt die Regelung in § 13 Abs. 4 dieses Vertrages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss nur einstimmig gefasst werden kann, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil vom Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

§ 15 Erbfolge

(1) Die Geschäftsanteile sind an den jeweiligen Ehegatten, die jeweils nächsten Abkömmlinge und an den jeweils anderen Mitgesellschafter vererblich. Geht ein Geschäftsanteil im Falle des Todes eines Gesellschafters ganz oder teilweise auf eine Person über, die nicht nachfolgeberechtigt ist, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechts der betroffenen Person innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Erbfall und der begünstigten Person die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils bzw. des entsprechenden Teils an die Gesellschaft oder andere nachfolgeberechtigte Gesellschafter beschließen. Gesellschaftern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, steht bei der Beschlussfassung, bezogen auf die Höhe ihres Geschäftsanteils, ein um das Dreifache erhöhtes Stimmgewicht zu. Ein Abfindungsanspruch wegen der Einziehung besteht nicht.

(2) Solange neben dem verstorbenen Gesellschafter weitere Mitgesellschafter vorhanden sind, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sind nur diese zur Nachfolge berechtigt, und zwar im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander.

(3) Mehrere Erben sind verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Gesellschafterrechte der Erben ruhen, solange der Bevollmächtigte nicht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft bestimmt worden ist.

(4) Kommen die Erben der Verpflichtung nach Abs. 3 nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach entsprechender Aufforderung nach, so ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, die Geschäftsanteile einzuziehen oder eine Übertragung mit dinglicher Wirkung gegen den Erben in deren Namen zu beschließen. Abs. 1 S. 3 gilt insoweit entsprechend.

(5) Bis zur Beschlussfassung bzw. erfolgten Einziehung oder Übertragung oder Bevollmächtigung ruhen das Stimmrecht sowie alle sonstigen Verwaltungs- und Kontrollrechte aus den betroffenen Geschäftsanteilen. Die betreffenden Personen haben insbesondere bei der Beschlussfassung gemäß den vorstehenden Bestimmungen kein Stimmrecht; ihre Stimmen zählen nicht mit.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten für Vermächtnisnehmer entsprechend.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder dem an seine Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Auf das Gesellschaftsvertragsverhältnis im Übrigen finden die Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergänzend Anwendung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung so zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird.

(3) Die mit der Gründung der Gesellschaft notwendig verbundenen Notar- und Gerichtskosten (inklusive Veröffentlichungskosten) sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.